Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

am **24.01.2017** um **18.30 Uhr**

1. Vorsitzender:	Bürgermeister Martin Büchner
2. Gemeinderäte:	Andreas Aumüller, Pascal Bechtel , Martina Börzel, Hajo Böser, Peter Brand, Katharina Egenberger, Florian Häfele, Margareta Hartkorn, Peter Hoffmann, Norbert Horn, Tatjana Lindemann, Gudrun Metz, Werner Most, Peter Prestel, Karl Riegel, Hans Strubel, Peter vom Brocke, Matthias Werner, Margita Zieger, Thomas Zieger
3. Beamte, Beschäftigte usw.:	Dominic Sievert als Protokollführer

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 16.01.2017 **ordnungsgemäß eingeladen worden ist;**

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 20.01.2017 **ortsüblich bekannt gegeben worden sind;**

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 **Mitglieder anwesend sind.**

Es fehlten als beurlaubt:

Katharina Korrmann, Heinz Nagel

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen:

--

als Urkundspersonen wurden ernannt:

Florian Häfele, Hans Strubel

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten und Folgendes beschlossen:

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Gemeinderat		**Sitzungstag: 24.01.2017**
TOP Nr.: 1	**öffentlich**	**DS-Nr. GR11/2017**
Fachamt: Büro des Bürgermeisters	**zur Beschlussfassung**	
Antrag der CDU-Fraktion auf Einstellung eines Ordnungshüters/Gemeindevollzugsbeamten		

Beratung:

Bürgermeister Büchner geht ausführlich auf den Sachverhalt dieses Tagesordnungspunktes ein. Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 18.10.2016 den nachstehenden Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die CDU-Fraktion stellt hiermit folgenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der kommenden Sitzung.

Antrag auf Einstellung eines Ordnungshüters/gemeindlichen Vollzugsbeamten

Grund für diesen Antrag:
Die CDU-Fraktion stellt den Antrag einen Ordnungshüter/gemeindlicher Vollzugsbeamter einzustellen. In unseren Haushaltsreden haben wir dies schon mehrfach gefordert und stellen jetzt den Antrag . Wir verweisen auf § 31 DVO PolGBW.
Die CDU-Fraktion hofft, dass die Damen und Herren des Gemeinderates und Sie Herr Bürgermeister mit uns diesen Weg gehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung verweist zunächst auf die Sitzungsvorlage des Gemeinderates vom 27.09.2016, DS-Nr. 101/2016 sowie auf die Stellungnahme des Landratsamtes Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt vom 23.11.2016, die nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Nach den gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Bürgermeister das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine zulässige Antragstellung nach § 34 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) gegeben sind. Wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Nach den gesetzlichen Vorgaben bedarf der genannte Antrag hierfür keiner Begründung.
Nach unserer Rechtsauffassung handelt es sich bei der beantragten Angelegenheit wegen eines (zusätzlichen) Personalbedarfs im Bereich des gemeindlichen Vollzugsdienstes um eine grundsätzliche Gemeindeangelegenheit, deren Entscheidung dem Hauptorgan der Gemeinde und damit dem Gemeinderat vorbehalten ist. In dessen Entscheidungskompetenz fällt letztlich auch die Frage einer eventuellen Stellenmehrung bzw. der Änderung des Stellenplans. Die in der E-Mail vom 02.11.2016 vorgetragenen Ausführungen, die insbesondere hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit des beantragten zusätzlichen Personals von Bedeutung sind, können zum Gegenstand der Beratungen im Gemeinderat, ggf. im Hinblick auf den benötigten Aufgabenumfang, gemacht werden.

Streng zu trennen von der z.B. in der Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Beschlussfassung

über den Stellenplan sind personalrechtliche Entscheidungen, über die nach §24 Abs. 2 GemO der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheidet, sowie deren Vollzug, der nach §43 Abs. 1 GemO letztlich ebenso wie die Regelung der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung nach §44 Abs. 1 GemO in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.

Aus vorgenannten Gründen greift der Antrag auch nicht in die Rechtstellung des Bürgermeisters nach § 42 Abs. 1 GemO ein. Im Rahmen seiner Organisationshoheit nach § 44 Abs. 1 GemO ist er an den durch den Stellenplan festgelegten Rahmen für die Gesamtorganisation der Gemeindeverwaltung gebunden."

Darüber hinaus schlägt die Gemeindeverwaltung aufgrund der Finanzsituation der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen vor, wie bereits in der Haushaltsrede des Bürgermeisters angesprochen, die laufenden Kosten für einen entsprechenden Mitarbeiter einzusparen, um somit die in der Zukunft erforderlichen Zins- und Tilgungsleistungen für notwendige Darlehen aufbringen zu können bzw die geschaffenen Einrichtungen für unsere Kinder und Jugendliche, wie das Jugendzentrum, die Bibliothek, die Mitgliedschaft in der Musik-und Kunstschule etc. erhalten zu können. Allein im Haushaltsplan für das Jahr 2017 ist hierfür im Rahmen der Personalkosten ein Betrag von ca. 40.670,00 € eingestellt.

Die Gemeindeverwaltung verkennt hierbei nicht, das es sicherlich Punkte gibt, die verbessert werden können. Sie geht jedoch davon aus, dass dies mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden kann.

Eine weitergehendere Stellungnahme kann leider nicht abgegeben werden, da eine Begründung des Antrags nicht vorliegt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass in der Nachbarkommune der Stadt Philippsburg die Stelle des Gemeindeverzugsbeamten mit 0,5 besetzt ist. Die Stelle ist im Haushaltsplan der Stadt mit dem Vermerk kw (künftig wegfallend) vermerkt. Der Bürgermeister der Stadt Philippsburg hat anlässlich des Neujahrsempfangs der Freien Wähler Philippsburg darauf hingewiesen, dass der gewünschte Erfolg, eine Verbesserung der Verkehrssituation durch die Kontrollen nicht eingetreten sei, da der überwiegende Anteil der ausgesprochenen Verwarnungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bzw. von Gerichtsverfahren eingestellt würde.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

Gemeinderat Böser (CDU) begründet nochmals ausführlich den gestellten Antrag. Die Fraktion der CDU könnte sich vorstellen, dass zunächst eine Halbtagsstelle mit 19,5 Stunden befristet auf ein Jahr eingerichtet wird. Als Beschlussvorschlag schlägt die CDU-Fraktion nachfolgendes vor:
1. Die Gemeinde richtet einen Gemeindevollzugsdienst ein mit den noch zu beschreibenden Aufgaben.
2. Anschaffung der EDV-Progamme owi21 und owi21ToGo.
3. Öffentlichkeitswirksame Begleitung der Einführung eines Vollzugsdienstes.

Gemeinderat Zieger (FÖDL) und die Fraktion der FÖDL können sich dem Vorschlag der CDU-Fraktion in Bezug auf die Einrichtung einer Halbtagsstelle mit 19,5 Stunden befristet auf ein Jahr anschließen.

Gemeinderat Brand (SPD) schlägt vor, dass man zunächst versuchen sollte einen Vollzugsbeamten für ca. drei Monate auszuleihen. Die Gemeinde Kronau hat dieses Modell bereits begleitet. Nach Ablauf der drei Monate könnte der Vollzugsbeamte dann seine Arbeit und Erfahrungen in einer Sitzung des Gemeinderates vorstellen. Der Gemeinderat könnte dann über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Gemeinderat Hoffmann (FW) sieht den Einsatz eines Ordnungshüters als Einzelperson als kritisch an. Es gibt zahlreiche Beispiele, wo beim Einsatz einer Einzelperson bei Verfahren Aussage gegen Aussage steht. Um eine rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, müsste man somit nach Ansicht der FW-Fraktion eine zweite Person einsetzen.

Bürgermeister Büchner lässt den Gemeinderat zunächst über den weitestgehenden Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

1.
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen zunächst eine Halbtagsstelle für einen Gemeindevollzugsbeamten mit 19,5 Stunden befristet auf ein Jahr einzurichten.

2.
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen, dass EDV-Progamme owi21 und owi21ToGo vom Rechnezentrum Baden-Franken zu erwerben.

3.
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen, dass vor Einstellung eines Gemeinvollzugsbeamten die Bevölkerung über die Aufgaben des Gemeindevollzugsbeamten entsprechend zu informieren ist.

<u>Hinweis:</u>

Die Audio-Aufnahmen der Sitzung sind Bestandteil des Protokolls.

Der Protokollführer: Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat: